

Antrag um Akkreditierung einer betrieblichen Kindertagesstätte

Dekret des Landeshauptmannes Nr. 42/2017 in geltender Fassung

Rechtsträger die nicht der Stempelsteuer unterliegen:

- ☐ Onlus (laut Punkt 27 bis des D.P.R. vom 26.10.1972, Nr. 642, Tabelle "B" in geltender Fassung)
☐ Dritter Sektor (laut Art. 4 und Art. 82 Abs. 1 und 5, G.v.D. vom 03.07.2017, Nr. 117)

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Familienagentur
Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1
39100 Bozen

E-Mail: familienagentur@provinz.bz.it

PEC: familienagentur.agenziafamiglia@pec.prov.bz.it

Der/die Unterfertigte

Familienname Vorname
gesetzliche/r Vertreter/in der Körperschaft
mit Sitz in:
PLZ Ort Provinz
Straße Nr.
MwSt.Nr. Steuernr.
Telefon E-Mail
PEC

ersucht

- ☐ um Akkreditierung laut Artikel 29, Absatz 1 des DLH Nr.42/2017
☐ um Erneuerung der Akkreditierung laut Artikel 29, Absatz 6 des DLH Nr.42/2017

für folgende betriebliche Kindertagesstätte:

PLZ Ort Provinz
Straße Nr.
Bezugsperson
Telefon E-Mail
Verantwortliche/r Koordinator/in
Verantwortliche/r für die Sicherheit

und ist darüber informiert, dass unvollständige und nicht der Wahrheit entsprechende Angaben im Sinne von Artikel 76 des D.P.R. vom 28. 12. 2000, Nr. 445 in geltender Fassung, sowie gemäß Artikel 2 bis, des Landesgesetzes vom 11.10.1993, Nr. 17, strafrechtlich verfolgt werden können

und erklärt

unter eigener Verantwortung im Sinne von Artikel 46 und 47 des D.P.R. 445/2000, dass:

1. die Führung des Dienstes aufgrund der Vereinbarung/en

mit dem Betrieb übernommen zu haben;

(bei Erstakkreditierung)

- ☐ für die angeführte Kindertagesstätte alle erforderlichen Voraussetzungen laut Artikel 29, Absatz 2 des DLH Nr. 42/2017 erfüllt werden;

(bei Erneuerung der Akkreditierung)

- ☐ für die angeführte Kindertagesstätte immer noch alle erforderlichen Voraussetzungen, welche die Akkreditierung zur Folge hatten, erfüllt sind;

2. die Barrierefreiheit im Sinne des DLH Nr. 54/2009 gewährleistet ist;

3. das Entlohnungsniveau für die Fachkräfte mit Aufgaben einer Kinderbetreuerin und eines Kinderbetreuers entsprechen mindestens jenem Kollektivvertrag, der in Südtirol für den Dienst Kindertagesstätte vorwiegend Anwendung findet;

4. das in der nachstehenden Tabelle angeführte Personal im Besitz der erforderlichen Berufsqualifikation gemäß Artikel 15, 18, 19 und 20 des DLH Nr. 42/2017 ist und die jeweiligen Zertifikate in Original bzw. in beglaubigter Abschrift in den Akten am Sitz der Sozialgenossenschaft aufliegen:

a) Anzahl der tätigen Kinderbetreuer/innen zum Zeitpunkt dieses Ansuchens:

b) Anzahl der eingeschriebenen Kinder zum Zeitpunkt dieses Ansuchens:

c) Daten betreffend des tätigen Personals (gemäß Artikel 15, 18, 19 und 20 des DLH Nr. 42/2017):

Rolle	Qualifikation	Vor-/Nachname	Anzahl Wochen- stunden	Art des Arbeitsvertrages

Der/Die Antragsteller/in verpflichtet sich außerdem, der Familienagentur im Laufe der Dienstführung die Angaben über das zusätzliche, je nach Anzahl der eingeschriebenen Kinder bzw. wegen Vertretungen notwendige Betreuungspersonal umgehend mitzuteilen.

und legt folgende Dokumente bei, welche integrierender Bestandteil dieses Antrages bilden:

1. ausführlicher **Bericht über den Bedarf** an Kinderbetreuungsplätzen aus dem hervorgeht, dass mehr als die Hälfte der möglichen Betreuungsplätze bereits reserviert wurden, verfasst vom Arbeitgeber;
2. **positives Hygienegutachten** des gebietsmäßig zuständigen Gesundheitsbezirks;
3. **Benutzungsgenehmigung** betreffend die Immobilie, in der die Kindertagesstätte ihren Sitz hat;
4. **Grundriss** der Räumlichkeiten mitsamt Verdeutlichung der Nutzfläche für die Kleinkinder;
5. **Kopie der Versicherungspolizze** hinsichtlich der zivilrechtlichen Haftung gegenüber Dritten sowie hinsichtlich des Unfallschutzes des Personals und der eingeschriebenen Kleinkinder;
6. **pädagogisches Konzept** gemäß Artikel 5 des DLH Nr. 42/2017, aus dem auch das Stunden- ausmaß der pädagogischen Begleitung und des Einsatzes der Vertretungskräfte hervorgeht sowie den Plan zum Schutz des Kleinkindes gemäß Artikel 10 des DLH Nr. 42/2017 zur Sicherstellung der körperlichen, geistigen und sexuellen Unversehrtheit der Kleinkinder;
7. Kopie des internen **Hygieneplans** gemäß Artikel 28, Absatz 7 des DLH Nr. 42/2017 und des **Notfallplans** gemäß Artikel 11 des DLH Nr. 42/2017;
8. Kopie des verwendeten Modells des **Dienstvertrages** zwischen Familie und Sozialgenossenschaft;

Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016

Verantwortlich für die Datenverarbeitung: Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen, Silvius-Magnago-Platz Nr. 1, Landhaus 1, 39100, Bozen, E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it, PEC: generaldirektion.direzionegenerale@pec.prov.bz.it

Datenschutzbeauftragte (DSB): Die Kontaktdaten der DSB der Autonomen Provinz Bozen sind folgende: E-Mail: dsb@provinz.bz.it PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it

Zwecke der Verarbeitung: Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, für institutionelle Zwecke in Zusammenhang mit dem Verwaltungsverfahren verarbeitet, zu dessen Abwicklung sie im Sinne von Landesgesetz vom 17. Mai 2013, Nr. 8 angegeben wurden. Die mit der Verarbeitung betraute Person der Direktor/die Direktorin *pro tempore* der Familienagentur an seinem/ihrem Dienstsitz.

Die Mitteilung der Daten ist unerlässlich, damit die beantragten Verwaltungsaufgaben erledigt werden können. Wird die Bereitstellung der Daten verweigert, können die eingegangenen Anträge und Anfragen nicht bearbeitet werden.

Mitteilung und Datenempfänger: Die Daten können folgenden anderen öffentlichen und/oder privaten Rechtsträgern zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen im Rahmen ihrer institutionellen Aufgaben mitgeteilt werden, soweit dies in engem Zusammenhang mit dem eingeleiteten Verwaltungsverfahren erfolgt: Ministero per le politiche della famiglia, Regierungskommissariat und andere lokale, nationale und europäische öffentliche Körperschaften oder öffentliche Einrichtungen, In-House-Gesellschaften

oder Hilfskörperschaften der Autonomen Provinz Bozen. Die Daten können auch weiteren Rechtsträgern mitgeteilt werden, die Dienstleistungen in Zusammenhang mit der Wartung und Verwaltung des informationstechnischen Systems der Landesverwaltung und/oder der institutionellen Website des Landes, auch durch Cloud Computing, erbringen. Der Cloud Provider Microsoft Italien GmbH, welcher Dienstleister der Office365 Suite ist, hat sich aufgrund des bestehenden Vertrags verpflichtet, personenbezogene Daten nicht außerhalb der Europäischen Union und der Länder des Europäischen Wirtschaftsraums (Norwegen, Island, Lichtenstein) zu übermitteln, ohne die vom Abschnitt V der Datenschutz-Grundverordnung 2016/679 geeigneten vorgesehenen Garantien. Die genannten Rechtsträger handeln entweder als externe Auftragsverarbeiter oder in vollständiger Autonomie als unabhängige Verantwortliche.

Datenübermittlungen: Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer ist nicht vorgesehen.

Verbreitung: Ist die Verbreitung der Daten unerlässlich, um bestimmte von der geltenden Rechtsordnung vorgesehene Veröffentlichungspflichten zu erfüllen, bleiben die von gesetzlichen Bestimmungen vorgesehenen Garantien zum Schutz der personenbezogenen Daten der betroffenen Person unberührt.

Dauer: Die Daten werden so lange gespeichert, als sie zur Erfüllung der in den Bereichen Abgaben, Buchhaltung und Verwaltung geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden, und zwar mindestens zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens gemäß Artikel 2220 ZBG.

Automatisierte Entscheidungsfindung: Die Verarbeitung der Daten stützt sich nicht auf eine automatisierte Entscheidungsfindung.

Rechte der betroffenen Person: Gemäß den geltenden Bestimmungen erhält die betroffene Person auf Antrag jederzeit Zugang zu den sie betreffenden Daten und es steht ihr das Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung unrichtiger bzw. unvollständiger Daten zu; sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann sie sich der Verarbeitung widersetzen oder die Löschung der Daten oder die Einschränkung der Verarbeitung verlangen. Im letztgenannten Fall dürfen die personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Einschränkung der Verarbeitung sind, von ihrer Speicherung abgesehen, nur mit Einwilligung der betroffenen Person, zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen des Verantwortlichen, zum Schutz der Rechte Dritter oder aus Gründen eines wichtigen öffentlichen Interesses verarbeitet werden.

Das entsprechende Antragsformular steht auf der Webseite <http://www.provinz.bz.it/de/transparenz-verwaltung/zusaetzliche-infos.asp> zur Verfügung.

Rechtsbehelfe: Erhält die betroffene Person auf ihren Antrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Eingang – diese Frist kann um weitere 60 Tage verlängert werden, wenn dies wegen der Komplexität oder wegen der hohen Anzahl von Anträgen erforderlich ist - eine Rückmeldung, kann sie Beschwerde bei der Datenschutzbehörde oder Rekurs bei Gericht einlegen.

Datum

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Unterschrift

--

(Unterschrift samt beigelegter Kopie eines gültigen Ausweises oder digitale Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin)

Kontaktpersonen in der Familienagentur:

Gerhard Mair

Tel. 0471 418369

E-Mail: gerhard.mair@provinz.bz.it